

P/SN-348/ME 1 von 3

**Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien**

Wien, am 22. Februar 1994
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Tel. (0 22 2) 52 1 52-0*

Jv 620-2/94

| | |
|---------------------|-------------------|
| BUNDESGESETZENTWURF | |
| Zl. | AB-GE/19-19 |
| Datum: | 1. MRZ. 1994 |
| Verteilt | 2. März 1994 Amou |

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

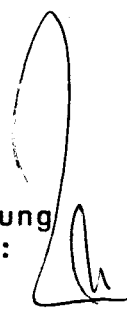
Dr. Bauer

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich,
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum überar-
beiteten Entwurf eines Bundesgesetzes gegen porno-
graphische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum
Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographie-
gesetz) zu übersenden.

25 Beilagen

D r . S c h i n d l e r

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Vorsteher der Geschäftsstelle:



**Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien**

Wien, am 22. Februar 1994

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

Justizpalast, Postfach 51

Tel. (0 22 2) 52 1 52-0*

Jv 620-2/94

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewaltdar-
stellungen und zum Schutz der Jugend
vor Pornographie (Pornographiegesez);
neuerliches Begutachtungsverfahren.**

An, das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ 701.011/12-II 2/94

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 8. Februar 1994 und den Vorbericht vom 8. Juli 1993 wird berichtet, daß die Oberstaatsanwaltschaft Wien dem überarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutze der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesez) vollinhaltlich zustimmt.

- 2 -

Besonders positiv wird dabei gewertet, daß die nunmehr vorgeschlagene Regelung des § 4 eine strafrechtlich abgesicherte Anhebung der Schutzaltersgrenze auf 16 Jahre sowie eine Ausdehnung der Anwendung der Jugendschutzbestimmungen (über bildliche Pornographie hinaus) auf Darstellungen in Ton und Schrift, womit auch bestimmte Telefonsexangebote erfaßt wären, beinhaltet. Weiters wird die Einführung einer besonderen Zuständigkeitsbestimmung begrüßt, die einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung dienen könnte.

Insgesamt erscheint der vom Bundesministerium für Justiz überarbeitete Entwurf eines Pornographiegesetzes durchaus geeignet, einerseits Kinder- und Gewaltpornographie in verstärktem Maße bekämpfen zu können, andererseits aber nicht mehr als strafbedürftig empfundene Formen von Pornographie aus diesem Gesetz zu eliminieren.

25 Ausfertigungen der ha. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Berichtsverfasser: Erster Oberstaatsanwalt
Dr. Friedrich Forsthuber

